

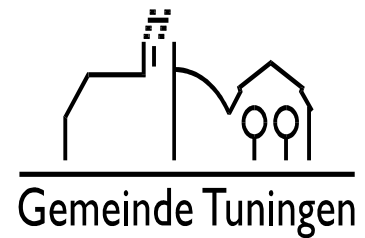
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000077

öffentlich

Az.: 022.3; 794.13

Verantwortlich: Ralf Pahlow



Sitzung am: 10.11.2022

TOP: 6

Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung im Konvoi mit den Gemeinden Mönchweiler und Unterkirnach; Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg

Gäste: Herr Tobias Bacher, Energieagentur Schwarzwald-Baar-Heuberg

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Gemäß den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) sind die die Stadtkreise und Großen Kreisstädte verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan nach den Vorgaben des Gesetzes zu erstellen. Dieser ist spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7c Absatz 2 KSG erstellen.

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Mit Hilfe der Wärmeplanung sollen die Kommunen die richtigen Entscheidungen zum Ausbau der künftigen Wärmeversorgung in der Gemeinde treffen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.

Jede Kommune kann anhand des Ergebnisses der kommunalen Wärmeplanung ihren Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung im öffentlichen und privaten Bereich, angepasst an die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich planen. Ein kommunaler Wärmeplan ist immer in Prozesse eingebettet: Er dient als strategische Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig zu machen. Dabei wird er auch zu einem wichtigen Werkzeug für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beinhaltet vier Elemente:

- Die Durchführung einer Bestandsanalyse,
- die Erstellung einer Potenzialanalyse,
- die Aufstellung eines Zielszenarios,
- die Entwicklung einer Wärmewendestrategie.

Die kommunale Wärmeplanung wird vom Land Baden-Württemberg mit einer sicheren Förderquote von 80 % der förderfähigen Kosten gefördert. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnenden können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen, ein Konvoi muss also aus mindestens drei Gemeinden bestehen. Hierzu wurde bereits mit den Bürgermeistern weiterer Gemeinden Kontakt aufgenommen. Die Gemeinde Mönchweiler sowie die Gemeinde Unterkirnach können sich eine interkommunale Wärmeplanung sowie die Antragstellung im Konvoi mit uns vorstellen. Die für das

Gesamtprojekt aller drei Gemeinden voraussichtlich entstehenden Kosten werden von der beratenden Energieagentur Schwarzwald-Baar-Heuberg auf ca. 65.000 – 70.000 EURO beziffert. Bei einer Förderung im Umfang von 80 % verbleiben für jede Gemeinde eigene Aufwendungen in Höhe von 4.000 – 5.000 EURO.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung durch den Gemeinderat Tuningen, wird durch die Gemeinden ein entsprechender Förderantrag beim Land Baden-Württemberg gestellt. Bei einer Förderzusage soll die kommunale Wärmeplanung dann anhand einer Vorschlagsliste bei geeigneten Fachbüros ausgeschrieben werden.

Die Durchführung der gesamten Planung wird voraussichtlich 1-2 Jahre in Anspruch nehmen, so dass die hierzu erforderlichen Aufwendungen erst im Jahr 2024 oder 2025 kassenwirksam werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung und beauftragt die Verwaltung zusammen mit den Gemeinden Mönchweiler und Unterkirnach die hierfür vorgesehenen Fördermittel beim Land Baden-Württemberg zu beantragen.